



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 36/2013

Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik,
Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik der
Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach

vom 15. November 2013



Herausgegeben am 22. November 2013

**Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge
Informatik, Medieninformatik,
Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik
der Fachhochschule Köln,
Campus Gummersbach**

**Vom
15. November 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. 2013 S. 272), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Flexibilisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule
- § 24 Modulprüfungen
- § 25 Praxissemester

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 30 Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen Informatik (einschließlich des Teilzeitstudiums), Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Science führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, fachgerechte Methoden bei der Analyse informationswissenschaftlicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Durch die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

- (4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (5) Als weitere Einschreibungsvoraussetzung wird entsprechend § 3 a der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln vom 11.07.2007 (Amtliche Mitteilung 25/2007) in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.08.2010 (Amtliche Mitteilung 10/2010) der Nachweis der Teilnahme an dem von der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln angebotenen studiengangbezogenen Studierfähigkeitstest gefordert.
- (6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Informatik eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Flexibilisierung

- (1) Das Studium in den Studiengängen Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ohne Praxissemester. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Die Studiengänge Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik werden optional auch mit Praxissemester angeboten. Das Studium hat dann abweichend von Absatz 1 eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit Praxissemester. Der Gesamtstudienumfang beträgt mit Praxissemester 210 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Studium der Informatik auch in einer Regelstudienzeit von acht Semestern (ohne Praxissemester) als Teilzeitstudium absolviert werden. Dies setzt voraus, dass dies bei der Einschreibung ausdrücklich erklärt wird. Das Teilzeitstudium ermöglicht eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflege einer nahestehenden Person, Erkrankung oder Behinderung, Leistungssport, weitere soziale Gründe). Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise bei der Einschreibung zu belegen. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (4) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und der für das jeweilige Studium relevanten Übersicht im Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (5) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.
- (6) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten, mit Praxissemester siebten bzw. beim Teilzeitstudium Informatik achten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des fünften, mit Praxissemester sechsten bzw. im Teilzeitstudium Informatik siebten Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
 - a. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 - b. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 - c. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - d. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Den Studierenden trifft eine Offenbarungspflicht über anderweitige, zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Fachhochschule Köln bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen. Hat ein Prüfling an der Fachhochschule Köln in einem Modul einen Prüfungsversuch unternommen, ist die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Prüfungsleistung auf dieses Modul ausgeschlossen, solange die Einschreibung fortbesteht.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 5.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist, wenn nicht in dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch etwas anderes geregelt ist, das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Die davon abweichende Aufteilung der Leistungspunkte für das Teilzeitstudium auf acht Semester ergibt sich aus der entsprechenden Übersicht im Studienverlaufsplan. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit "ausreichend" benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 (mit Praxissemester 210) Leistungspunkte erforderlich.

- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Sätze 3 und 5 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen im Sinne der Sätze 2 und 4 bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Besteht die Modulprüfung ausschließlich aus einer Klausur, kann sich der Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemäß § 18 Abs. 5 gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 keine Anwendung. Im Grundstudium und im Hauptstudium kann nur jeweils eine Ergänzungsprüfung beantragt werden.
- (4) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen und Teilmodulprüfungen dieses Moduls wiederholt werden, auch wenn eine oder mehrere Einzelleistungen davon bestanden sind.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf

der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Student oder die Studentin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (z.B. vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (gegebenenfalls höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer und

höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.

- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.
- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Absatz 2.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 - b) als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden. Zudem können Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen verlangt werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

Zum Praxisprojekt gemäß Studienverlaufsplan wird auf Antrag zugelassen, wer alle Modulprüfungen des Studiums mit Ausnahme des Praxisprojekts selbst sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgelegt und dadurch 150 Leistungspunkte (ohne Praxissemester) bzw. 180 Leistungspunkte (mit Praxissemester) erreicht hat. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a) die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
 - c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.
- (7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - b) die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - c) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - d) die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenanzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Teilnahmenachweis (TN), Praktikumsbericht oder mündlicher Beitrag.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vor-

trag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

- (4) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (5) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden alleine oder in einem Projektteam selbstständig zu bearbeiten.
- (6) Mit einem Teilnahmenachweis (TN) wird bescheinigt, dass die oder der Studierende an Praktika oder Übungen aktiv teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (zum Beispiel Übungen oder Praktika) zu den Veranstaltungen erscheint und sich inhaltlich einbringt.
- (7) Ein Praktikumsbericht dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, in der betrieblichen Praxis die im Studium erlernten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden anzuwenden.
- (8) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (9) Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Festlegung, ob und inwieweit Gruppenarbeiten für eine Prüfung zugelassen werden, liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten in der Spezialisierung ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende
 - a) des sechsten (regulär),
 - b) des siebten (bei Studiengängen mit Praxissemester) bzw.

c) des achten (im Teilzeitstudium Informatik)

Semesters vollständig abgelegt werden können.

- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzmodul hat der Prüfling dies anzugeben.
- (4) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus dem Katalog von Wahlpflichtmodulen gemäß Modulhandbuch mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die Vorgeschriebenen, es sei denn, der Prüfling hat etwas anderes bestimmt.

§ 24 Modulprüfungen

(1) Im Studium sind die Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) und Modulhandbuch erfolgreich abzulegen:

(2) In dem im Studienverlaufsplan genannten Praxisprojekt sollen die Studierenden lernen, Methoden und Techniken, die sie im Studium erlernt haben, in einem realitätsnahen Projekt weitgehend selbständig anzuwenden. Dabei sollen die Modulinhalte aller Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der des letzten Semesters) anhand von realen Anforderungen in einem praxisrelevanten Kontext angewendet werden. Dies kann entweder in einem Unternehmen oder in der Hochschule – dann eingebettet in Forschungsprojekte – erfolgen. Das Praxisprojekt hat eine Dauer von mindestens 3 und höchstens 6 Monaten. Während dieser Zeit findet ein verpflichtendes Seminar statt, in dessen Rahmen der Praktikumsbericht präsentiert wird. Die Modulnote wird zu 30 % aus der Bewertung der Präsentation und zu 70 % aus der Bewertung der Projektarbeit gebildet. Sowohl Präsentation als auch Projektarbeit müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 25 Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der „Informatikerin“ oder des „Informatikers“ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen dazu motiviert werden, das Praxissemester bei einer Firma oder einer Institution im Ausland abzuleisten.

(2) Zum optionalen Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle Module des aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlichen Studienabschnitts „Grundlagen“ bestanden hat.

(3) Das Praxissemester wird im Studiengang Informatik optional nach dem 3. Semester – in der Regel im 4. Semester –, in den Studiengängen Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik optional nach dem 5. Semester – in der Regel im 6. Semester – abgeleistet. Es darf im Studiengang Informatik frühestens nach dem Vorlesungszeitraum des 3. Semesters, in den Studiengängen Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik nach dem Vorlesungszeitraum des 5. Semesters (in der Regel jeweils im Juli) begonnen werden. Das Praxissemester dauert 22 Wochen in Vollzeit.

(4) Jede Studentin und jeder Student entscheidet im 3. (beim Studiengang Informatik) bzw. im 5. (bei den Studiengängen Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik) Semester selbst, ob sie oder er ein Praxissemester ableistet.

(5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Während des Praxissemesters wird jede Studentin und jeder Student von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut.

(7) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen wurde. Die Feststellung wird anhand des Praktikumsberichts und ggf. einer durchgeführten betrieblichen Begehung getroffen.

(8) Das Praxissemester wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Studiums mit Ausnahme des Praxisprojekts sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgelegt und dadurch 150 Leistungspunkte (ohne Praxissemester) bzw. 180 Leistungspunkte (mit Praxissemester) erreicht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
 - c) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
 - d) die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen, bei einer Bachelorarbeit mit überwiegend empirischen Anteilen auf Antrag zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung der Studentin oder des Studenten findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im PDF Format oder einem technisch vergleichbaren Format bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Außerdem ist die Bachelorarbeit zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung an die durch den Studierenden- und Prüfungsservice angegebene Internetadresse zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Bachelorarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf mögliche nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 26 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 30 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- (2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
 2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
 3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 21) durchgeführt und in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für das bestandene Kolloquium werden drei Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte (ohne Praxissemester) bzw. 210 Leistungspunkte (mit Praxissemester) erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Die Leistungspunkte ergeben sich aus § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan. Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die vom Prüfling bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden; bei fehlender Bestimmung diejenigen, die zuerst abgelegt wurden.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für die Studiengänge Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Köln vom 7. Januar 2011 (Amtliche Mitteilung 01/2011), die mit Wirkung vom 31.08.2017 ausläuft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2013 ein Studium in den Studiengängen Informatik (einschließlich des Teilzeitstudiums der Informatik), Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (3) Vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Fachhochschule Köln in die Studiengänge Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik eingeschriebene Studierende erhalten die Möglichkeit, ihr begonnenes Studium unter Beachtung ihrer bisherigen Studienverlaufsplanung fortzusetzen und bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2017 abzuschließen. Hierzu werden durch den Prüfungsausschuss gesondert Verfahrensregelungen getroffen.

- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 06.11.2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 13.11.2013.

Köln, den 15.11.2013

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Studienabschnitte der Informatik		Leistungspunkte & Semesterzuordnung							
Module	TN	Σ	1	2	3	4	4/5	5/6	6/7
Grundlagen		60							
Einf. in Betriebssysteme u. Rechnerarchitekturen	-	5	5						
Algorithmen und Programmierung I	TN	8	8						
Algorithmen und Programmierung II	TN	7		7					
Mathematik I	TN	7	7						
Mathematik II	TN	8		8					
Theoretische Informatik I & II	-	10	5	5					
BWL I - Grundlagen	-	5	5						
BWL II - Rechnungswesen	-	5		5					
Querschnittsqualifikation (Wiss. Arbeiten, Interkult. Teamkompetenz)	-	5		5					
Vertiefung		80							
Paradigmen der Programmierung	-	5			5				
Kommunikationstechnik und Netze	-	5			5				
Algorithmik	TN	5			5				
Diskrete Mathematik / Kryptographie		5			5				
Datenbanken I	TN	5			5				
Datenbanken II	TN	5					5		
Softwaretechnik I	TN	5			5				
Softwaretechnik II	TN	5					5		
Mensch-Computer-Interaktion	TN	5					5		
Betriebssysteme und verteilte Systeme	TN	5					5		
Künstliche Intelligenz	-	5						5	
Informationsmanagement	-	5					5		
Projektmanagement	TN	5						5	
Informatik, Recht und Gesellschaft	-	5						5	
Informatikprojekt	-	10						10	
Praxissemester optional		30				30			
Spezialisierung		40							
Wahlpflichtfach I	-	5					5		
Wahlpflichtfach II	-	5						5	
Praxisprojekt mit begleitendem Projektseminar	-	15							15
Bachelorarbeit	-	12							12
Bachelor-Kolloquium	-	3							3
Σ: Studiengang Informatik	Σ	180	30	30	30		30	30	30
falls Praxissemester gewählt:		210	30	30	30	30	30	30	30

Studienabschnitte der Informatik Teilzeit (flexibel)		Leistungspunkte & Semesterzuordnung									
Module	TN	Σ	1	2	3	4	5	6	7	8	
Grundlagen		60	Vollzeit		Teilzeit						
Einf. in Betriebssysteme u. Rechnerarchitekturen	-	5	5								
Algorithmen und Programmierung I	TN	8	8								
Algorithmen und Programmierung II	TN	7		7							
Mathematik I	TN	7	7								
Mathematik II	TN	8		8							
Theoretische Informatik I & II	-	10	5	5							
BWL I - Grundlagen	-	5	5								
BWL II - Rechnungswesen	-	5		5							
Querschnittsqualifikation (Wiss. Arbeiten, Interkult. Teamkompetenz)	-	5		5							
Vertiefung		80	Vollzeit		Teilzeit						
Paradigmen der Programmierung	-	5			5						
Kommunikationstechnik und Netze	-	5					5				
Algorithmik	TN	5			5						
Diskrete Mathematik / Kryptographie		5			5						
Datenbanken I	TN	5					5				
Datenbanken II	TN	5						5			
Softwaretechnik I	TN	5					5				
Softwaretechnik II	TN	5						5			
Mensch-Computer-Interaktion	TN	5				5					
Betriebssysteme und verteilte Systeme	TN	5				5					
Künstliche Intelligenz	-	5					5				
Informationsmanagement	-	5						5			
Projektmanagement	TN	5							5		
Informatik, Recht und Gesellschaft	-	5							5		
Informatikprojekt (kann im Betrieb durchgeführt werden)	-	10							10		
Spezialisierung		40	Vollzeit		Teilzeit						
Wahlpflichtfach I	-	5						5			
Wahlpflichtfach II	-	5							5		
Praxisprojekt mit begleitendem Projektseminar	-	15								15	
Bachelorarbeit (kann im Betrieb durchgeführt werden)	-	12								12	
Bachelor-Kolloquium	-	3								3	
Σ: Studiengang Informatik Teilzeit (flexibel)		Σ	180	30	30	15	10	20	20	25	30

Studienabschnitte der Medieninformatik		Leistungspunkte & Semesterzuordnung						
Module	TN	Σ	1	2	3	4	5	6
Grundlagen		55						
Einführung in die Medieninformatik	-	5	5					
Einführung in Betriebssysteme u. Rechnerarchitekturen	TN	5	5					
Algorithmen und Programmierung I	TN	8	8					
Algorithmen und Programmierung II	TN	7		7				
Mathematik I	TN	7	7					
Mathematik II	TN	8		8				
Theoretische Informatik I & II	-	10	5	5				
Grundlagen der visuellen Kommunikation	-	5		5				
Vertiefung		85						
BWL I - Grundlagen	-	5			5			
BWL II - Rechnungswesen	-	5				5		
Medientechnik und -produktion	-	5		2,5	2,5			
Audiovisuelles Medienprojekt	-	5		2,5	2,5			
Web-basierte Anwendungen 1: WWW Technologien	-	5			5			
Web-basierte Anwendungen 2: Verteilte Systeme	-	5				5		
Kommunikationstechnik und Netze	TN	5			5			
Computergrafik und Animation	TN	5			5			
Datenbanken	TN	5			5			
Betriebssysteme und verteilte Systeme	TN	5				5		
Softwaretechnik	TN	5				5		
Mensch-Computer Interaktion	-	5				5		
Querschnittsqualifikationen	TN	5					5	
Projektmanagement	-	5					5	
Medieninformatik und Gesellschaft	-	5					5	
Entwicklungsprojekt interaktive Systeme	-	10					10	
Spezialisierung		40						
Wahlpflichtfach I	-	5				5		
Wahlpflichtfach II	-	5					5	
Praxisprojekt mit begleitendem Projektseminar	-	15						15
Bachelorarbeit	-	12						12
Bachelor-Kolloquium	-	3						3
Σ: Studiengang Medieninformatik	Σ	180	30	30	30	30	30	30

Studienabschnitte für die Technische Informatik		Leistungspunkte & Semesterzuordnung							
Module	TN	Σ	1	2	3	4	5	6	6/7
Grundlagen		60							
Grundlagen der Technischen Informatik	TN	10	5	5					
Einf. in Betriebssysteme u. Rechnerarchitekturen	-	5	5						
Algorithmen und Programmierung I	TN	8	8						
Algorithmen und Programmierung II	TN	7		7					
Mathematik I	TN	7	7						
Mathematik II	TN	8		8					
BWL I - Grundlagen	-	5	5						
BWL II - Rechnungswesen	-	5		5					
Theoretische Informatik I	-	5		5					
Vertiefung		80							
Regelungstechnik	TN	5			5				
Datenbanken I	TN	5			5				
Kommunikationstechnik und Netze	TN	5			5				
Digitale Signalverarbeitung	TN	5			5				
Softwaretechnik	TN	5			5				
Rechnerarchitektur (Mikrocontroller)	TN	10			5	5			
Betriebssysteme und verteilte Systeme	TN	5				5			
Algorithmen der Digitaltechnik	TN	5				5			
Opto-Informatik	TN	5				5			
Prozessinformatik	TN	5				5			
Prozessleitsysteme	TN	5					5		
TI-Projekt	-	10					10		
Projektmanagement	TN	5					5		
Informatik, Recht und Gesellschaft	TN	5					5		
Spezialisierung		40							
Wahlpflichtfach I	-	5				5			
Wahlpflichtfach II	-	5					5		
Praxissemester optional		30						30	
Praxisprojekt mit begleitendem Projektseminar		15							15
Bachelorarbeit		12							12
Bachelor-Kolloquium		3							3
Σ: Studiengang Technische Informatik	Σ	180	30	30	30	30	30		30
falls Praxissemester gewählt:		210	30	30	30	30	30	30	30

Studienabschnitte der Wirtschaftsinformatik		Leistungspunkte & Semesterzuordnung								
Module	TN	Σ	1	2	3	4	5	6	6/7	
Grundlagen		55								
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	-	5	5							
Einf. in Betriebssysteme u. Rechnerarchitekturen	-	5	5							
Algorithmen und Programmierung I	TN	8	8							
Algorithmen und Programmierung II	TN	7		7						
Mathematik	-	10		10						
Theoretische Informatik	-	5		5						
BWL I - Grundlagen	-	5		5						
BWL II - Rechnungswesen	-	5	5							
Querschnittsqualifikation (Wiss. Arbeiten, Interkult. Teamkompetenz)	TN	5	5							
Vertiefung		85								
Modellierung von Anwendungssystemen	TN	12		6	6					
Projektmanagement	-	5			5					
Kommunikationstechnik und Netze	-	5			5					
Datenbanken I	TN	5			5					
Datenbanken II	TN	5				5				
Mensch-Computer Interaktion	TN	5				5				
Betriebliche Anwendungssysteme I	TN	5				5				
Betriebliche Anwendungssysteme II	TN	10					10			
Informationsmanagement	TN	8				3	5			
Informatik, Recht und Gesellschaft	-	5					5			
WI-Projekt		5					5			
Controlling u. Management	3 aus diesen 4	-	5		5					
Finanzierung u. Investition	3 aus diesen 4	-	0				0			
Marketing	3 aus diesen 4	-	5			5				
Produktion und Logistik	3 aus diesen 4	-	5		5					
Spezialisierung		40								
Wahlpflichtfach I	-	5				5				
Wahlpflichtfach II	-	5					5			
Praxissemester optional		30						30		
Praxisprojekt mit begleitendem Projektseminar		15							15	
Bachelorarbeit		12							12	
Bachelor-Kolloquium		3							3	
Σ: Studiengang Wirtschaftsinformatik		Σ	180	28	33	31	28	30	30	
falls Praxissemester gewählt:			210	28	33	31	28	30	30	